

Nr.: 090/2023

■ Dezernat	II - Recht, Ordnung & Gesundheit	25.05.2023
■ Fachbereich	Kommunalaufsicht & Prüfung	
■ Verfasser/-in	Lübcke, Andrea	
■ Telefon	07621 410-2413	

Beratungsfolge	Status	Datum
Verwaltungsausschuss	öffentlich	12.07.2023
Kreistag	öffentlich	19.07.2023

Tagesordnungspunkt

Kreistagswahl 2024: Wahlkreiseinteilung und Bildung des Kreiswahlausschusses

Beschlussvorschlag

- Der Landkreis Lörrach wird für die Kreistagswahl 2024 gem. § 22 Abs. 4 der Landkreisordnung (LKro) in die in der Begründung genannten 9 Wahlkreise eingeteilt.
- Für die Leitung der Wahl der Kreisträte und die Feststellung des Wahlergebnisses beschließt der Kreistag gem. § 12 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) die Bildung des Kreiswahlausschusses mit den nachfolgenden von den Fraktionen vorgeschlagenen 6 Beisitzerinnen/Beisitzern und 6 Stellvertreterinnen/Stellvertretern:

Beisitzerin/Beisitzer	Stellvertreterin/Stellvertreter	Fraktion
Renz, Paul Elisabethenstr. 7, 79618 Rheinfelden (Baden)	Schmidt, Bruno Sonnenmatt 16, 79685 Hüg-Ehrsberg	CDU
Müller, Wolfram Lettenweg 16, 79688 Hausen i. W.	Lehmann, Katja Blauenstr. 37, 79541 Lörrach	Freie Wähler
Merz, Kurt Im Feldli 53, 79541 Lörrach	Berg, Stephan Gutenbergstr. 1, 79540 Lörrach	GRÜNE
Schwarz, Heinz Im Steinboden 1, 79639 Grenzach-Wyhlen	Intveen, Heinz Ritterstr. 6 e, 79639 Grenzach-Wyhlen	SPD
Kiefer, Franz Im Wörth 13, 79588 Efringen-Kirchen	Osterath, Heiner Allmendweg 4, 79639 Grenzach-Wyhlen	FDP
Friedrich, Jürgen Steigmattstr. 3, 79689 Maulburg	Kohler, Werner Hauptstr. 32, 79618 Rheinfelden (Baden)	AfD

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	II	Recht, Ordnung & Gesundheit
Produktgruppe	12.10	Statistik & Wahlen
Produkt(e)	12.10.03	Vorbereitung und Durchführung von Wahlen

Wirkungsziel /
beabsichtigte Wirkung
(Was soll erreicht werden?)

Vertrauen in die Demokratie stärken

Leistungsziel /
angestrebtes Ergebnis
(Was müssen wir dafür tun?)

Rechtssichere Durchführung von Wahlen

Zielerreichungskriterium
(Indikator, Kennzahl, Leistungsmenge):

Organisatorische Vorbereitung (Wahlkreiseinteilung, Bildung des Kreiswahlausschusses)

■ Klimawirkung:	<input type="checkbox"/> positiv	<input type="checkbox"/> neutral	<input type="checkbox"/> negativ	<input checked="" type="checkbox"/> keine
■ Personelle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, ggf. Erläuterung		
■ Finanzielle Auswirkungen:	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja,		
<input checked="" type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	Aufwand	Ertrag	einmalig in	wiederkehrend
	102.000 €	0 €	2024	
<input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt	Investitions- kosten brutto	Zuschüsse u. ä.	Investitions- kosten LK netto	zeitliche Umsetzung
	€	€	€	

Mittelbereitstellung - in EUR -

ErgebnisHH		Zeilen-Nr.	2022	2023	2024	2025	ab 2026
Bedarf	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand			3.000	102.000		
	Kalk. Aufwand						
Plan	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
FinanzHH investiv		Zeilen-Nr.	2022	2023	2024	2025	ab 2026
Bedarf	Einzahlung						
	Auszahlung						
Plan	Einzahlung						
	Auszahlung						

■ **Deckungsvorschlag** (wenn Mittelbedarf größer als Plan)

Begründung

■ Sachverhalt

Der genaue Termin der Kommunalwahlen im kommenden Jahr steht noch nicht fest. Die Kommunalwahlen 2019 fanden am 26.05.2019 statt. Es ist davon auszugehen, dass die Kommunalwahlen wiederum zusammen mit der Europawahl stattfinden.

Für die Kreistagswahl im kommenden Jahr muss rechtzeitig über die Einteilung des Landkreises in Wahlkreise entschieden werden, da die Wahlkreiseinteilung Grundlage für die Bewerberaufstellung ist. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 KomWG ist die Bewerberaufstellung ab 20.08.2023 möglich.

Außerdem müssen die Beisitzer und Stellvertreter des Kreiswahlausschusses benannt werden. Der Kreiswahlausschuss besteht gem. § 12 Abs. 2 KomWG aus der Landrätin als Vorsitzende und mindestens 4 Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Kreistag aus den Wahlberechtigten.

Regelsitzzahl des Kreistages:

In § 20 Abs. 2 LKrO ist die Zusammensetzung des Kreistages geregelt. Danach beträgt die Zahl der Kreisräte mindestens 24; in Landkreisen mit mehr als 50.000 Einwohnern erhöht sich diese Zahl bis zu 200.000 Einwohnern für je weitere 10.000 Einwohner und über 200.000 Einwohnern für je weitere 20.000 Einwohner um zwei. Grundlage für die Kreistagswahl 2024 ist die Einwohnerzahl zum 30.09.2022. Zu diesem Stichtag hatte der Landkreis Lörrach gem. Mitteilung des Statistischen Landesamtes 232.905 Einwohner (**Anlage 1**), was erneut zu einer Regelsitzzahl von 56 Kreisräten führt. Bei der Kreistagswahl 2019 betrug die maßgebliche Einwohnerzahl 228.375.

Wahlkreiseinteilung:

Die Wahlkreiseinteilung erfolgt nach den Bestimmungen des § 22 Abs. 4 LKrO. Hiernach wird der Landkreis als Wahlgebiet in Wahlkreise eingeteilt. Für jeden Wahlkreis sind besondere Wahlvorschläge einzureichen. Jede Gemeinde, auf die nach ihrer Einwohnerzahl mindestens 4 Sitze entfallen, bildet einen (eigenen) Wahlkreis. Dies betrifft die Großen Kreisstädte Lörrach, Rheinfelden (Baden) und Weil am Rhein sowie die Stadt Schopfheim.

Für die übrigen Gemeinden gilt, dass bei der Bildung von Wahlkreise neben der geographischen Lage und der Struktur der Gemeinden auch die örtlichen Verwaltungsräume berücksichtigt werden sollen.

Kleinere benachbarte Gemeinden können mit einer Gemeinde, die einen eigenen Wahlkreis bildet, zu einem Wahlkreis zusammengeschlossen werden. In der Vergangenheit wurde die Gemeinde Schwörstadt der Stadt Rheinfelden (Baden) und die Gemeinden Hasel und Hausen i. W. der Stadt Schopfheim zugeordnet (Verwaltungsgemeinschaften). Kein Wahlkreis nach § 22 Abs. 4 Sätze 3 und 4 LKrO darf mehr als zwei Fünftel der Sitze erhalten.

Gemeinden, die keinen (eigenen) Wahlkreis bilden und auch zu keinem Wahlkreis nach § 22 Abs. 4 Satz 4 zugeordnet sind, werden zu Wahlkreisen zusammengeschlossen, auf die mindestens vier und höchstens acht Sitze entfallen.

Die Aufteilung der auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Regelsitze erfolgt seit der Gesetzesänderung vom 11.04.2013 nach dem Höchstzahlverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers. Dabei werden gem. § 22 Abs. 5 LKrO zur Feststellung der auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Sitze die Einwohnerzahlen der Wahlkreise der Reihe nach durch ungerade Zahlen in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der Zahl eins, geteilt und von den dabei ermittelten, wahlkreisübergreifend der Größe nach in absteigender Reihenfolge zu ordnenden Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert, als Kreisräte zu wählen sind; jeder Wahlkreis erhält so viele Sitze, als Höchstzahlen auf ihn entfallen.

Diese Berechnung haben wir auf Grundlage der Einwohnerzahlen per 30.09.2022 durchgeführt (**Anlage 2**).

Die Einwohnerzahlen der einzelnen Wahlkreise haben sich wie folgt entwickelt:

Wahlkreis I (Lörrach)	+ 681 Einwohner
Wahlkreis II (Rheinfelden)	+ 623 Einwohner
Wahlkreis III (Weil am Rhein)	+ 641 Einwohner
Wahlkreis IV (Schopfheim)	+ 494 Einwohner
Wahlkreis V (Oberes Wiesental)	- 79 Einwohner
Wahlkreis VI (Mittleres und Kleines Wiesental)	+ 172 Einwohner
Wahlkreis VII (Grenzach-Wyhlen)	+ 400 Einwohner
Wahlkreis VIII (Markgräflerland)	+ 1.357 Einwohner
Wahlkreis IX (Kandertal)	+ 241 Einwohner

Nach der beigefügten Berechnung (Anlage 2) könnte es bei der bisherigen Wahlkreiseinteilung verbleiben und auch bei den auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Regelsitzzahlen ergäbe sich keine Änderung.

Wir schlagen folgende Wahlkreiseinteilung vor, die vom Kreistag zu beschließen ist:

Wahlkreis-Nr.	Gemeinden	Anzahl der Sitze
I	Lörrach	12
II	Rheinfelden (Baden), Schwörstadt	9
III	Weil am Rhein	7
IV	Hasel, Hausen i. W., Schopfheim	6
V	Aitern, Böllen, Fröhnd, Hög-Ehrsberg, Schönau i. Schw., Schönenberg, Todtnau, Tunau, Utzenfeld, Wembach, Wieden, Zell i. W.	4
VI	Kleines Wiesental, Maulburg, Steinen,	4
VII	Grenzach-Wyhlen, Inzlingen	4
VIII	Bad Bellingen, Efringen-Kirchen, Schliengen	5
IX	Binzen, Eimeldingen, Fischingen, Kandern, Malsburg-Marzell, Rümplingen, Schallbach, Wittlingen	5

Bildung des Kreiswahlausschusses:

Zur Leitung der Wahl der Kreisträte und zur Feststellung des Wahlergebnisses ist ein Kreiswahlausschuss zu bilden. Dieser besteht aus der Landrätin als Vorsitzende und mindestens 4 Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Kreistag aus den Wahlberechtigten (§ 12 Abs. 2 KomWG). Dabei ist zu beachten, dass niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein darf. Wahlbewerber und Vertrauensleute für Wahlvorschläge (der Kreistagswahl) dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden (§ 15 Abs. 1 Sätze 2 und 3 KomWG).

Bei den vergangenen Kreistagswahlen wurden von den im Kreistag vertretenen Fraktionen jeweils ein Beisitzer und ein Stellvertreter vorgeschlagen und diese dann vom Kreistag gewählt. Dieses System hat sich bewährt und sollte beibehalten werden. Die im Beschlussvorschlag genannten Personen wurden von den einzelnen Kreistagsfraktionen benannt.

Marion Dammann
Landrätin

Cornelia Wülbeck
Dez. II

Anlagen

- Einwohnerzahlen per 30.09.2022 (Anlage 1)
- Berechnung der Wahlkreissitze nach Sainte-Laguë/Schepers (Anlage 2)